

UVP-G im Praxischeck

**Regierungsvorlage zur UVP-G-Novelle 2023
und deren praktischen Auswirkungen auf Windparkverfahren**



DI Stephan Parrer, 24. 1. 2023

UVP-Novelle 2023

ausgewählte Bestimmungen mit Windparkrelevanz

1. Planung in Zonierungen ohne Widmung
2. Planung ohne aktuelle Zonierung
3. Bodenschutzkonzept in der UVE
4. Verbesserungen in den Verfahren
5. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
6. Abweisung wegen Landschaftsbild
7. Technologische Weiterentwicklung
8. Definition geringfügiger Abweichungen

1. Planung in Zonierungen ohne Widmung

§ 4a (2)

- Was ist eine „aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung“?
Wie sieht die raumregelnde Wirkung aus? Wer entscheidet bei konkurrierenden Projekten?
- Wie wird die Standortgemeinde involviert?



LAND.IN SICHT
RUPD FOR LANDSCAPE PLANNING



Festlegung von Windkraft-Eignungszonen 2022

Integrierter Umweltbericht und Erläuterungsbericht

Endbericht

6. Dezember 2022

Auftraggeber:
Amt der Burgenländischen Landesregierung

F&P Netzwerk
Umwelt GmbH

office@netzwerkumwelt.at

+43 676 840 120 -886/-888



2. Planung ohne aktuelle Zonierung

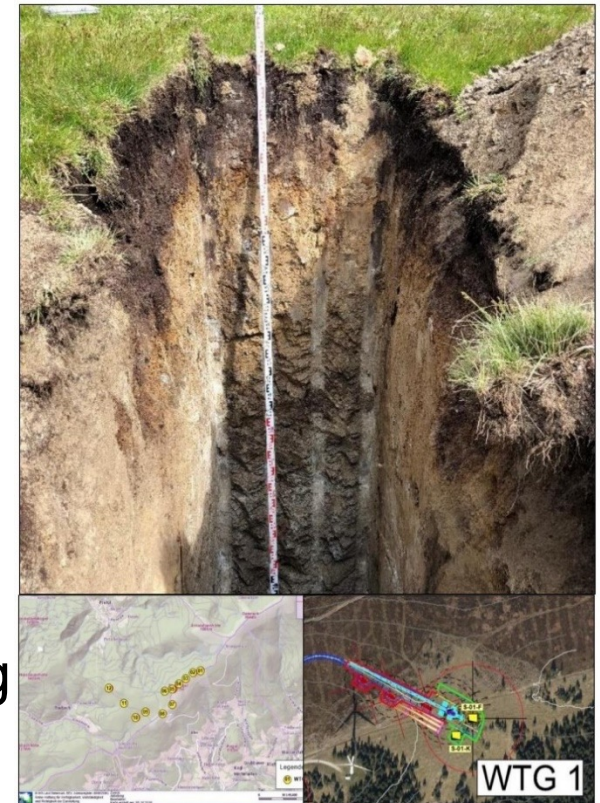
§ 4a (3)

- Welche Bundesländer haben derzeit keine „aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung?“
- Wie erfolgt die Zustimmung der Standortgemeinde?
- Können sich ausschließende Projekte Zustimmungen erhalten, was tut dann die UVP-Behörde?

3. Bodenschutzkonzept in der UVE

§ 6 (1g)

- Flächenbedarf in Form von Flächenbilanzen,
- Angabe der Versiegelung,
- Bodenfunktionsbewertung,
- Maßnahmen zur Reduktion,
- Maßnahmen zur Geringhaltung der Versiegelung,
- Maßnahmen zur Wiederherstellung, zum Ausgleich oder zur Verbesserung
- Begründung aus Sicht des Bodenschutzes;



4. Verbesserungen in den Verfahren

§ 14 (1) – (3), § 16a, § 40 (5)

- Fristsetzungen für Vorbringen, auch bei BVwG
- Online- + Hybridverhandlungen

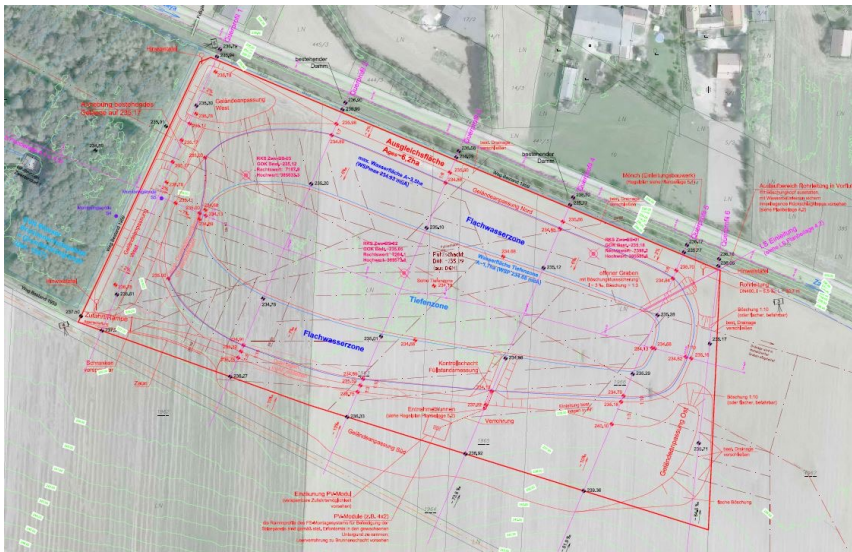
-> Verfahrensstrukturierung bringt Zeitersparnis

5. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

§ 17 (4) und (5a)

- Flächenpools für Maßnahmen möglich
- Konzeptgenehmigung möglich

-> In Einzelfällen sinnvoll, wird ev. künftig wichtiger



6. Abweisung wegen Landschaftsbild

§ 17 (5)

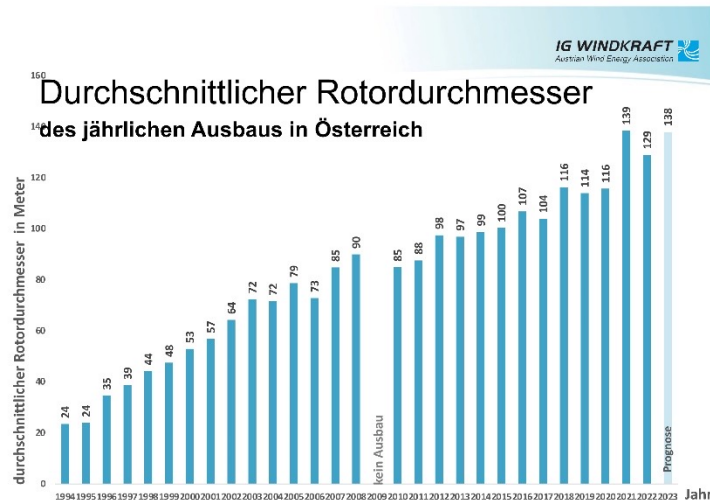
- Abweisung alleine wegen Landschaftsbild ein Problem?
- Vermeidung von Doppelprüfungen? (Bezug zum § 6)



7. Technologische Weiterentwicklung

§ 18c

- Vorprüfung von Änderungen in der Praxis in einzelnen Bundesländern bereits durchgeführt – nun Ersatz durch formelle Genehmigungsfreistellung
- 4wöchige Frist für 18b-Einleitung in der Praxis umsetzbar?



8. Definition geringfügiger Abweichung

§ 20 (4)

- Jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder
- technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen

-> Klarstellung von bereits mitunter angewandten Flexibilisierungen

Konklusion

- Planungsdurchbrechung des § 4a zeigt Wichtigkeit der Windenergierauplanung bringt aber neue Probleme
- Bodenschutzkonzept macht UVE umfangreicher
- Zeitersparnis durch Verfahrensstrukturierung
- Bedingte Genehmigungsfreistellung von technologischen Weiterentwicklungen positiv
- Geringfügige Abweichungen besser definiert

Danke für die Aufmerksamkeit!



DI Stephan Parrer

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für
Landschaftsgestaltung, Landschaftspflege, Landschaftsökologie

F&P Netzwerk Umwelt GmbH

7100 Neusiedl am See, Oberer Satzweg 56

Tel. 0676/840120888

Email. sp@netzwerkumwelt.at

F&P Netzwerk
Umwelt GmbH



office@netzwerkumwelt.at

+43 676 840 120 - 886/-888